

Herzlich Willkommen

Politik ist die Kunst, stets neue Gründe für neue Steuern zu entdecken.
(Helmar Nahr)

Unternehmenssteuerreform 2008 und Abgeltungsteuer 2009

Betriebliche und private Auswirkungen der steuerlichen
Neuerungen

Unternehmenssteuerreform 2008 und Abgeltungsteuer 2009

- A. Steuerliche Änderungen für Kapitalgesellschaften
- B. Steuerliche Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- C. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer
- D. Sonstige steuerliche Änderungen für alle Unternehmer
- E. Abgeltungsteuer
- F. Künstlersozialabgabe
- G. Pendlerpauschale
- H. Betriebliche Altersvorsorge
- I. Erbschaftsteuer

Änderungen für Kapitalgesellschaften

- Senkung des Steuersatzes
- Änderungen der Besteuerung auf der Gesellschafterebene
- Einführung der Zinsschranke
- Verschärfung der Mantelkaufregelung

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Senkung des Steuersatzes

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes
von 25 % auf 15 %
- Senkung der Gewerbesteuermesszahl
von 5 % auf 3,5 %

Folge:

Reduzierung der Gesamtbelastung von derzeit
38,65 % auf 29,83 %

Voraussetzung/Annahme:

Gewerbesteuerhebesatz höchstens 400 % !

Änderungen für Kapitalgesellschaften

- **Beispiel**
- **Belastungsvergleich**

	altes Recht			neues Recht		
Gewinn GmbH usw.		100,0			100,0	
GewSt		16,7	16,7		14,0	14,0
= Hebesatz 400 v.H.						
Gewinn nach GewSt		83,3			100,0	
KSt	25,0%	20,8	20,8	15,0%	15,0	15,0
SolZ	5,5%	<u>1,2</u>	<u>1,2</u>	5,5%	0,8	<u>0,8</u>
Gesamtbelastung			38,7			29,8
Gewinn nach Steuern		61,3			70,2	

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Besteuerung auf Gesellschafterebene

- Zinszahlungen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer
 - Ausnahme: Beteiligungsgrenze von 10 % wird überschritten!
- Einführung Teileinkünfteverfahren bei Beteiligungen im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Regelungen des § 8b KStG bleiben erhalten

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Anteile	Privatvermögen natürliche Person	Betriebsvermögen PersGes, Einzel-UN	Betriebsvermögen Kapitalgesellschaft
Ausschüttung 2008	Halbeinkünfteverfahren	Halbeinkünfteverfahren	steuerfrei
Werbungskosten	50%	50%	95%
Ausschüttung 2009	Abzugssteuer	Teileinkünfteverfahren	steuerfrei
Werbungskosten	keine Werbungskosten	60%	95%

Veräußerung GmbH-Anteile > 1%	Privatvermögen natürliche Person	Betriebsvermögen PersGes, Einzel-UN	Betriebsvermögen Kapitalgesellschaft
Verkauf 2008	Halbeinkünfteverfahren	Halbeinkünfteverfahren	steuerfrei
Werbungskosten	50%	50%	95%
Verkauf 2009	Teileinkünfteverfahren	Teileinkünfteverfahren	steuerfrei
Werbungskosten	60%	60%	95%

Änderungen für Kapitalgesellschaften

- Beispiel
- Belastungsvergleich

	altes Recht			neues Recht		
Vollausschüttung		61,3			70,2	
steuerpflichtiger Teil	50%	30,7		100,0%	70,2	
Est						
Spitzensteuersatz/ Abgeltungsteuer	45%	13,8	13,8	25,0%	17,6	17,6
SolZ	5,5%	0,8	<u>0,8</u>	5,5%	1,0	<u>1</u>
Gesamtbelastung des Anteiligners			14,6			18,6
KSt der GmbH usw.			<u>38,7</u>			<u>29,8</u>
Gesamtbelastung			53,3			48,4

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Einführung einer Zinsschranke

Nur beschränkter Anwendungsbereich:

Konzernklausel

- Freigrenze 1 Mio. €.
- Escape-Klausel

Beachte:

Sonderregelung für Gesellschafterfremdfinanzierung!

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Einführung einer Zinsschranke

- Bis zur Höhe der erzielten Zinserträge sind Zinsaufwendungen unbeschränkt abzugsfähig.
- Darüber hinausgehender Zinsaufwand ist nur noch i.H.v. 30 % des EBITDA abzugsfähig.
- Vortrag der nicht abzugsfähigen Zinsen in die Folgejahre (Zinsvortrag)

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Einführung einer Zinsschranke

Beispiel:

Für eine Konzerntochter ergeben sich im Jahr 2008 folgende Ergebnisse (in Mio. €)

▪ zu versteuerndes Einkommen	200
▪ darin enthaltener Zinsertrag	20
▪ darin enthaltener Zinsaufwand	120

→ Zinsabzug?

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Einführung einer Zinsschranke

Lösung:

- Zulässiger Zinsabzug in Höhe der Zinserträge = 20
- Bestimmung EBITDA: $200 - 20 + 120 = 300$
 - hiervon 30 % = 90
- Gesamtabzug: $20 + 90 = 110$

→ nicht abzugsfähig damit: $120 - 110 = 10$ Mio. €

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Verschärfung der Mantelkaufregelung

- Kriterium der wirtschaftlichen Identität entfällt
- maßgeblich ist der Wechsel der Anteilseigner
- völliger Wegfall des Verlusts bei (un-)mittelbarer Übertragung von 50 % oder mehr der Anteile innerhalb eines Zeitkorridors von 5 Jahren
- Bei Übertragung von 25 – 50 % entfällt der Verlustabzug lediglich quotat.

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Verschärfung der Mantelkaufregelung

Beispiel:

Verlustvortrag	1 Mio. €
Anteilsübertragung	30 %

Lösung:

Untergang des Verlustvortrags i.H.v. 300.000 €

Abwandlung: Übertragung von 55 % der Anteile

Lösung:

Untergang des Verlustvortrags in voller Höhe!

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gewinnthesaurierung

- systematische Änderung der Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gewinnthesaurierung

- Entlastung von Einzelunternehmern und Personengesellschaften
- gilt nur für nicht entnommene Gewinne
- Begünstigung auf Antrag durch ermäßigten Steuersatz von 28,25 % anstelle des persönlichen Steuersatzes
- Nachversteuerung späterer Entnahmen mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gewinnthesaurierung

Voraussetzungen:

- ordnungsgemäßer Antrag
- thesaurierungsfähiger Gewinn
- Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gewinnthesaurierung

Definition des thesaurierungsfähigen Gewinns:

- nicht entnommener Gewinn
 - laufender steuerpflichtiger Gewinn + Einlagen – Entnahmen

- nicht entnahmefähig und damit nicht begünstigt
 - außerbilanzielle Hinzurechnungen

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gewinnthesaurierung

Beispiel:

Gewinn:	200.000 €
Einlagen:	40.000 €
Entnahmen:	80.000 €
nicht entnommener Gewinn:	160.000 €

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gewinnthesaurierung

Entnahme der thesaurierten Gewinne

- Nachversteuerung zum Abgeltungsteuersatz i.H.v. 25% zzgl. SolZ
- Nachversteuerung bei Rechtsformwechsel
- Nachversteuerung bei Veräußerung/Aufgabe des Betriebs
- Keine Sonderregelung für Altrücklagen

Gestaltung: Entnahme der Altrücklage noch in 2007

Zahlung der ESt/GewSt 2008 durch private Mittel oder Wiedereinlage

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gewinnthesaurierung

Keine Nachversteuerung

- im Fall von Verlusten
oder
- bei Entnahme zur Erbschaftsteuerzahlung

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gewinnthesaurierung

Nachversteuerung:

- gesonderte Feststellung
- Verlustrücktragsverbot
- erstmalige Anwendung für VZ 2008

Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

- Erkenntnis:
- Ohne Antrag bis 47,5% Steuerbelastung
- Mit Antrag 29,8%
- Mit Antrag und Entnahme der thesaurierten Gewinne 48,4%
- Ermäßigte Besteuerung ist interessant nahe dem Spitzensteuersatz bei stabilen Gewinnen, die langfristig im Unternehmen bleiben sollen

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

1. Absenkung der Gewerbesteuermesszahl
2. Anhebung der Gewerbesteueranrechnung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften
3. Wegfall des Staffeltarifs bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften
4. Abschaffung der Abzugsfähigkeit der GewSt als Betriebsausgabe
5. Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

1. Absenkung der Gewerbesteuermesszahl
 - Senkung von derzeit 5 % auf 3,5 %
2. Anhebung der Gewerbesteueranrechnung
 - Anhebung vom 1,8-Fachen auf das 3,8-Fache
3. Wegfall des Staffeltarifs bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe

- Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.
- Dies gilt auch für die auf die Gewerbesteuer entfallenden Nebenleistungen.
- Anwendung: ab Erhebungszeitraum 2008

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten

- Hinzurechnungsfaktor einheitlich 25 %
- Freibetrag i.H.v. 100.000 €

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Einzelheiten zu den neuen Hinzurechnungstatbeständen:

- keine Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten
- Erfassung sämtlicher Renten und dauernden Lasten
- Erfassung des Gewinns des stillen Gesellschafters
- Erhöhung der Beteiligungsgrenze bei Dividenden

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Einzelheiten zu den neuen Hinzurechnungstatbeständen:

- Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens → fiktive Hinzurechnung i.H.v. _ von 20 %
- Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens → fiktive Hinzurechnung i.H.v. _ von 75 %
- Erfassung der Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassung von Rechten

Änderungen für alle Unternehmer

- Streichung der degressiven Abschreibung
ab 1. Januar 2008 nur lineare Abschreibung
- Einschränkungen der Abzugsfähigkeit von sogenannten geringwertigen
Wirtschaftsgütern

Bisher: Bis 410 € netto – grds. Sofortabsetzung
ab 1. Januar 2008: Bis 150 € zwingend Sofortabsetzung
151 € bis 1000 € - Poolabschreibung gleichmäßig über 5 Jahre

Änderungen für alle Unternehmer

Wandlung der Ansparabschreibung nach § 7g EStG
in einen so genannten „Investitionsabzugsbetrag“

- Erhöhung des zulässigen Betriebsvermögens auf 235.000 €
- Ausdehnung auf gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Erhöhung des Höchstbetrags auf 200.000 €
- keine konkrete Investitionsbestimmung mehr notwendig
- 90% betriebliche Nutzung
- Bildung und Dokumentation außerhalb der Steuerbilanz
- Abzugsbetrag für Einnahmen-Überschussrechnung bei Gewinn unterhalb von 100.000 €

Änderungen für alle Unternehmer

Wandlung der Ansparabschreibung nach § 7g EStG
in einen so genannten „Investitionsabzugsbetrag“

- Verlängerung des Zeitraums von 2 auf 3 Jahre
- Bei Nichtinvestition rückwirkende Versagung des Abzugsbetrags!
Festsetzung von Nachzahlungszinsen 0,5% mtl.

Abgeltungsteuer

Allgemeines zur Einführung einer Abgeltungsteuer:

- Ausgangspunkt → sog. Zinsurteil des Bundesverfassungsgerichts v. 27.06.1991
„...alle Kapitalerträge -unabhängig von der Anlageform und buchungstechnischer Erfassung- an der Quelle zu besteuern...“
- Der erste Versuch im Entwurf des Gesetzes zum Abbau von Steuervergütungen und Ausnahmeregeln (Steuervergünstigungsabbaugesetz) vom 28.11.2002 scheiterte im Vermittlungsausschuss

Allgemeines zur Einführung einer Abgeltungsteuer:

- 25 % Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge und Veräußerungserlöse zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
- Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist
- Einbehaltungspflicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
- Die bisherige Kapitalertragsteuer auf Dividenden und die Zinsabschlagsteuer werden zusammengefasst zu einer einheitlichen Kapitalertragsteuer im Sinne von § 20 EStG-N zu einem einheitlichen Kapitalertragsteuersatz von 25% mit abgeltender Wirkung (Abgeltungsteuer).

Keine Abgeltungssteuer bei

- Darlehen an nahe stehende Personen,
- Gesellschafterdarlehen an eine Kapitalgesellschaft ab 10% Beteiligung
- Back-to-back-Finanzierungen

Folgen

- Keine Abgeltungswirkung = Zinsen sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben
- Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz 0 - 45 %
- Abzug der tatsächlichen Werbungskosten
- Verrechnung mit anderen Einkunftsarten

Halbeinkünfteverfahren / Sparerpauschbetrag

- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens
- neuer Sparerpauschbetrag i.H.v. 801 € bzw. 1.602 €

Werbungskosten

- Keine Berücksichtigung tatsächlicher Werbungskosten
- Wichtig hinsichtlich Verwaltergebühren, Spesen, Schuldzinsen etc.

Katalog der Kapitalerträge gem. § 20 EStG - N

§ 20 Abs. 1 EStG laufende Einnahmen	§ 20 Abs. 2 EStG Veräußerung/Einlösung
Gewinnanteile (Dividenden, etc.)	Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen
Auflösung von Körperschaften	Veräußerung von Dividenden-/Zinsscheine
Unbesetzt	Gewinne aus Termingeschäften
Stille Gesellschaft; partiarische Darlehen	Stille Gesellschaft; partiarische Darlehen
Hypotheken, Grundschulden	Hypotheken, Grundschulden
Kapitallebensversicherungen	Kapitallebensversicherungen
Sonstige Kapitalforderungen	Sonstige Kapitalforderungen
Diskontbeträge	
Sonstige Leistungen	
Stillhalterprämien	

Abgeltungsteuer

Private Veräußerungsgeschäfte

Wegfall der Jahresfrist

Der Verkauf von Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren wird unabhängig von der Besitzzeit steuerpflichtig, falls der Erwerb ab 1. Januar 2009.

Kauf von Aktien im Privatvermögen 2008 - Verkauf 2009

- innerhalb der Jahresfrist - Halbeinkünfteverfahren
- außerhalb der Jahresfrist - steuerlich unbeachtlich

Kauf 2009

- Verkauf führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen unabhängig von der Besitzzeit.
- Der ganze Veräußerungsgewinn unterliegt der Abgeltungssteuer 25%.

Abgeltungsteuer

Ermittlung des Veräußerungsgewinns

- Gewinn im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG-N ist der Unterschied zwischen
Einnahmen aus der Veräußerung
 - unmittelbare Aufwendungen
 - Anschaffungskosten
- Bei Veräußerungsgeschäften in Fremdwährung hat die Umrechnung der Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und der Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro zu erfolgen
- Als Anschaffungskosten bei Kapitallebensversicherungen gelten die entrichteten Beiträge; ist ein entgeltlicher Erwerb vorausgegangen (Erwerb von gebrauchten Lebensversicherungen), gelten auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten

Verlustverrechnung

- beschränkte Verlustverrechnung
- Verlustverrechnungstopf
- Sonderregelung für Verluste aus Aktienverkäufen

Wahl des Veranlagungsverfahrens

- bei niedrigerem persönlichen Einkommensteuersatz
- Günstigerprüfung durch das Finanzamt

Anwendungszeitpunkt

- Kapitalerträge (Dividenden, Zinsen, etc) unterliegen erstmals der Abgeltungssteuer, wenn sie dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen.
- Veräußerungsgewinne unterliegen erstmals der Abgeltungssteuer, wenn das relevante Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurde.
- Ausnahmen bei Finanzinnovationen und Zertifikaten

Abgeltungsteuer

Beispiel Dividenden = Verlierer	2007	ab 2009
	Euro	Euro
<u>Dividendeneinnahmen</u>	100	100
Werbungskosten	0	0
Steuerpflichtiger Teil der Dividende	50	100
Einkommensteuer 45 % vs. 25 %	-22,5	-25
Solidaritätszuschlag 5,5%	-1,24	-1,38
Nettoeinnahmen	76,76	73,62

Abgeltungsteuer

Beispiel Zinsen = Gewinner	2007	ab 2009
	Euro	Euro
<u>Zinseinnahmen</u>	100,00	100,00
Werbungskosten	0,00	0,00
Steuerpflichtiger Teil der Zinsen	100,00	100,00
Einkommensteuer 45 % vs. 25 %	-45,00	-25,00
Solidaritätszuschlag 5,5%	-2,48	-1,38
Nettoeinnahmen	52,53	73,62

Künstlersozialabgabe

- Abgabepflicht trifft alle Unternehmen die regelmäßig künstlerische oder publizistische Werke in Anspruch nehmen z.B. Buch-, Presse und sonstige Verlage

Auch Eigenwerber die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben sind Abgabepflichtig

- Höhe der Abgabe richtet sich nach dem bezahlten Honorar (2007 = 5,1%)
(2008 = 4,9%)
- Jedes Unternehmen hat die Höhe der Abgabepflicht selbst zu ermitteln
- Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung

Pendlerpauschale

- Ab 2007 Ansatz der Pendlerpauschale erst ab dem 21. Kilometer
- Ab 2007 vorläufige Zulassung des Steuerfreibetrags (Eintragung auf Lohnsteuerkarte) ab dem 1. Kilometer
- Trotz positiver Entscheidung Eintrag der Werbungskosten ab dem 1. Kilometer in der Einkommensteuererklärung
- Endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgericht erst im Jahre 2008
- Einspruchsmöglichkeit bei Firmenwagen und Werbungskostenabzug beachten

Betriebliche Altersvorsorge

- Betriebliche Altersvorsorge mit Entgeltumwandlung bleibt ab 2009 auf unbestimmte Zeit beitragsfrei
(Ausnahme mtl. Gehaltsverzicht bei Altzusagen vor 01.01.2005)
- Senkung der Anwartschaften vom 30. Lebensjahr auf 25. Lebensjahr
- Weiterhin frühester Zugriff auf die BAV mit dem 60. Lebensjahr

Neue Erbschaftsteuer

- Reformierung der Erbschaft-/ Schenkungsteuer zum 01. Januar 2007
- Bisherige Regelung verfassungswidrig
- Neuregelung bis spätestens 31. Dezember 2008
- Gesetzesvorschlag durch Arbeitsgruppe Koch/Steinbrück erst im November 2007
- Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr in diesem Jahr

Neue Erbschaftsteuer

Eckpunkte der geplanten Reform

- Freibeträge für Ehegatten, Kinder oder Enkel
 - Freibetrag für Ehegatten 350.000 €
 - Freibetrag für Kinder oder Enkel 250.000 €
 - Alternativ Freibetrag für direkte Verwandte 500.000 €

- Steuertarif für Ehegatten, Kinder oder Enkel
 - Steuertarifsenkung bei Steuerklasse I von 6 bis 18%

Neue Erbschaftsteuer

- Steuertarif für andere Erwerber
 - Steuertarif soll auf 30 bis 50% steigen
 - Betroffen sind Geschwister, Neffen und Nichten und der nichteheliche Partner

- Grundstücksbewertung
 - Immobilien werden künftig deutlich höher bewertet – Forderung BVerfG

- Unternehmen
 - Freibetrag bei Erwerb eines Unternehmens = 275.000 €
 - Abschmelzungsmodell: 70% Erlass der Erbschaftsteuer bei 7-jähriger Fortführung des Betriebes

Unternehmenssteuerreform 2008 und Abgeltungsteuer 2009

GUERDAN . . .
HATZEL & . . .
PARTNER . . .
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

HERZLICHEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT